

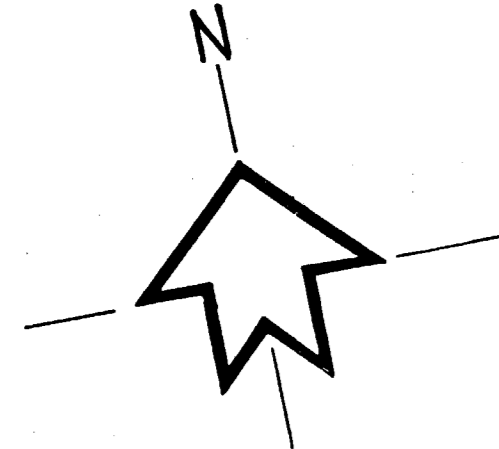
Satzung der Gemeinde zum

BEBAUUNGSPLAN NR. 1

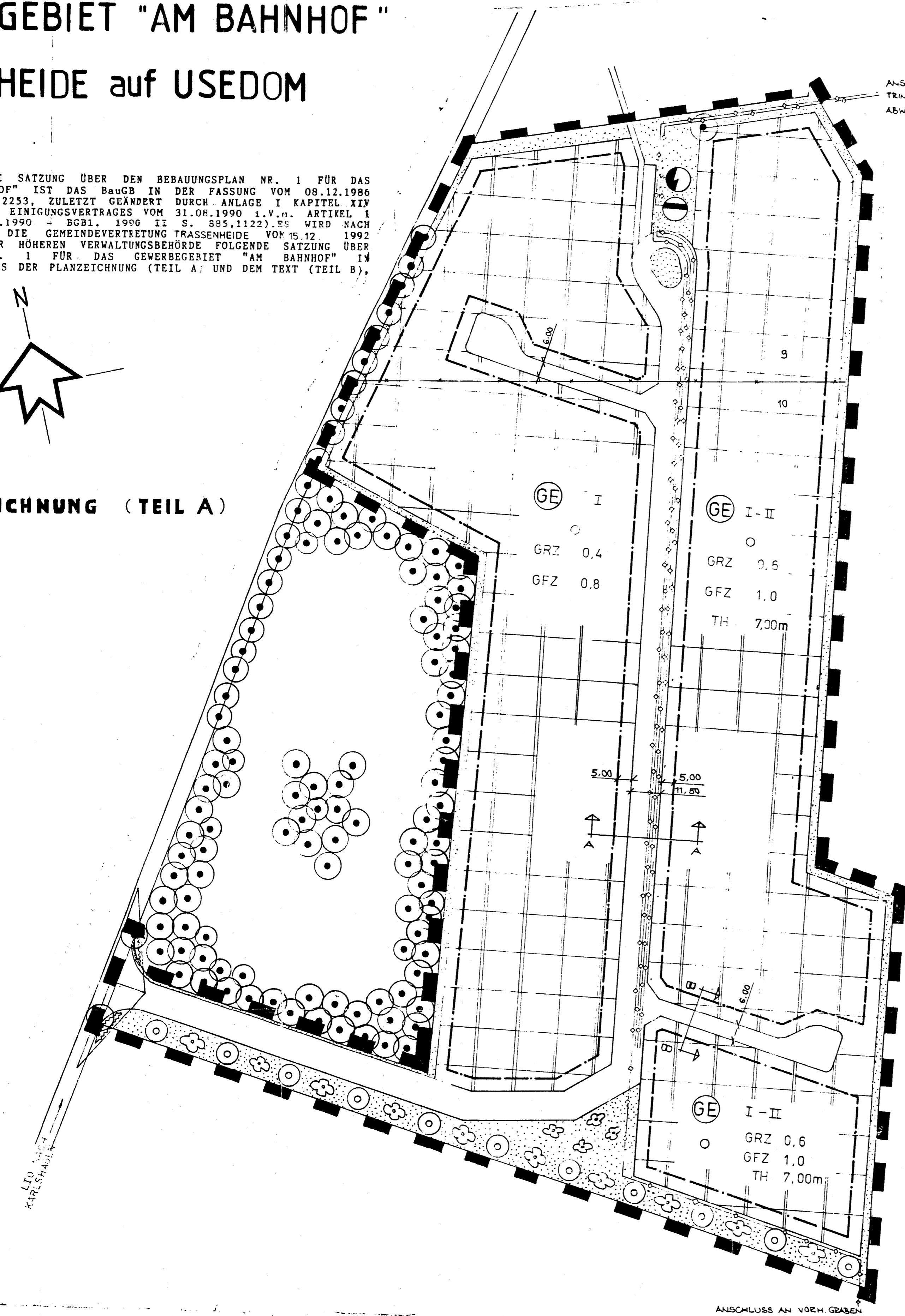
GEWERBEGEBIET "AM BAHNHOF"

TRASSENHEIDE auf USEDOM

RECHTSGRUNDLAGE FÜR DIE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 FÜR DAS GEWERBEGEBIET "AM BAHNHOF" IST DAS BauGB IN DER FASSUNG VOM 08.12.1986 (BUNDESGESETZBUCH I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ANLAGE I KAPITEL XIV ABSCHNITT II NR. 1 DES EINIGUNGSVERTRAGES VOM 31.08.1990 I.V.M. ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 23.09.1990 - BGBl. 1990 II S. 895, 1122). ES WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG TRASSENHEIDE VOM 15.12.1992 UND MIT GENEHMIGUNG DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 FÜR DAS GEWERBEGEBIET "AM BAHNHOF" IN TRASSENHEIDE, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:



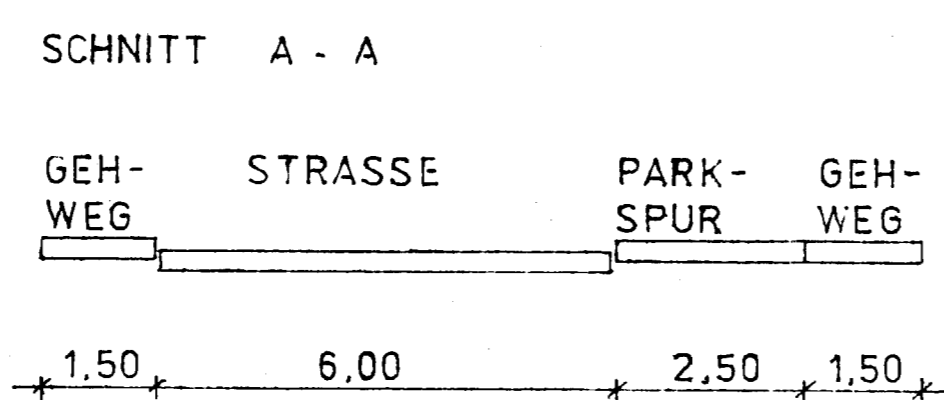
PLANZEICHNUNG (TEIL A)



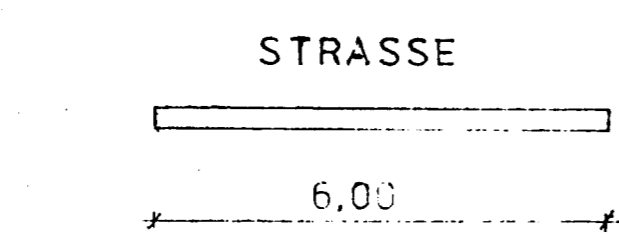
TEXT (TEIL B)

- 1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BauGB IM GEWERBEGEBIET WIRD FESTGESETZT, DASS - GEMÄSS § 1 (6) 2 BauNVO DIE AUSNAHME DES § 8 (3) 1 BauNVO ALLOBERN ZULÄSSIG IST - DIE NICHT ÜBERBAUTEN FLÄCHEN, SOWEIT SIE NICHT ALS LAGER- ODER STELLPLATZFLÄCHEN BENÖTIGT WERDEN, GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN SIND.
- 2.0 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BauGB ÜBERSCHREITUNGEN DES IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN MASSES DER BAULICHEN NUTZUNG SIND NICHT ZULÄSSIG.
- 2.1 DACHFORM FÜR DIE DACHFORM DER BAULICHEN ANLAGEN WIRD EINE NEIGUNG VON 3° - 55° VORGESCHRIEBEN.
- 2.2 SONSTIGE FESTSETZUNGEN
- 3.0 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN § 9 (1) 2 BauGB AUSSERHALB DER DAFÜR FESTGESETZTEN FLÄCHEN SIND STELLPLATZE UND LAGERFLÄCHEN NUR INNERHALB DER BAUGRENZEN ZULÄSSIG.
- 3.1 SICHTRIECK § 9 (1) 9 BauGB IN DEM IN DER PLANZEICHNUNG EINGETRAGENEN SICHTRIECK SIND NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN GEMÄSS § 14 (1) UND (2) BauNVO UNZULÄSSIG. EINFRIEDUNGEN, HECKEN UND BÜSCHE DÜRFEN EINE HÖHE VON 70 CM NICHT ÜBERSCHREITEN.
- 3.2 ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHEN § 9 (1) 15 BauGB DER IN DER PLANZEICHNUNG DARGESTELLTE BAUMBESTAND IST ZU ERHALTEN. AUSGEWIESENE GRÜNLÄCHEN SIND GÄRTNERISCH ANZULEGEN, MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN UND DAUERND ZU UNTERHALTEN.
- 3.3 IMMISSIONSSCHUTZ DIE ANLAGEN IM GEWERBEGEBIET SIND SO ZU ERRICHTEN UND ZU BETRIEBEN, DASS DIE VON DEN EINZELNEN ANLAGEN VERURSACHTEN IMMISSIONEN KEINE ERHEBLICH BENACHTEILIGENDEN BZW. BELÄSTIGENDEN AUSWIRKUNGEN AUF DIE NACHBARSCHAFT HERVORRUFEN. HIN SICHTLICH GEWELDLÄRM GELTEN DIE FESTLEGUNGEN DER VDI-RICHTLINIE 2058, BL. 01 BEURTEILUNG VON ARBEITSLÄRM IN DER NACHBARSCHAFT. WERBANLAGEN DÜRFEN DIE FIRSTHÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN NICHT ÜBERSCHREITEN.

STRASSENQUERSCHNITT M: 1:100



SCHNITT B - B



AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG TRASSENHEIDE VOM 02.07.1991. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSHANG AN DER BEKANNTMACHUNGSTAFEL VOM 12.07.1991 ZUM 10.12.1991 ERFOLGT.

TRASSENHEIDE (MECKLENBURG/VORPOMMERN) DEN 15.12.1992 DER BÜRGERMEISTER

DIE FÜR RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG ZUSTÄNDIGE STELLE GEMÄSS § 246 a Abs. 1 SATZ 1 NR. 1 BauGB I.V.M. § 2 BauZVO BETEILIGT WORDEN.

TRASSENHEIDE (MECKLENBURG/VORPOMMERN) DEN 15.12.1992 DER BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 Abs. 1 BauGB IST AM 17.10.1991 DURCHFÜHRT WORDEN.

TRASSENHEIDE (MECKLENBURG/VORPOMMERN) DEN 15.12.1992 DER BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTE TRÄGER ÖFFENTLICHER VERKEHRSMITTEL MIT SCHREIBEN VOM 16.01.1992 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

TRASSENHEIDE (MECKLENBURG/VORPOMMERN) DEN 15.12.1992 DER BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 31.03.1992 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BEKANNTMACHT.

TRASSENHEIDE (MECKLENBURG/VORPOMMERN) DEN 15.12.1992 DER BÜRGERMEISTER

DIE ENTWÜRFE DES BEBAUUNGSPLANS, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DER BEGRÜNDUNG WURDEN IN DER ZEIT VOM 13.04.1992 BIS ZUM 18.05.1992 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN: MONTAGS BIS DONNERSTAGS VON 8.00 UHR - 12.00 UHR UND 13.00 UHR - 16.00 UHR UND FREITAGS VON 8.00 UHR - 12.00 UHR NACH § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN, IN DER ZEIT VOM 02.04.1992 BIS ZUM 22.05.1992 DURCH AUSHANG - ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN.

TRASSENHEIDE (MECKLENBURG/VORPOMMERN) DEN 15.12.1992 DER BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 16.12.92 WIRD ALS RICHTIG BESCHIEINIGT. HIN SICHTLICH DER LAGERRECHTIGEN DARSTELLUNG DER GRENZPUNKTE GILT DER VORBEHALT, DASS EINE NEUE KATASTERGROB ERFOLGTE, DA DIE RECHTSVERBÄNDLICHE FLURKARTEN NICHT VORLIEGT. REGRESSANSPRÜCHE KÖNNEN NICHT ABGELEHNT WERDEN.

WOLGAST (MECKLENBURG/VORPOMMERN) DEN 16.12.92 KATASTERAMT

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BÜRGER SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER VERKEHRSMITTEL AM 22.10.1992 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS MITGETEILT WORDEN.

TRASSENHEIDE (MECKLENBURG/VORPOMMERN) DEN 15.12.1992 DER BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG (ZIFF. 6) GEÄNDERT WORDEN.

DAHER HABEN DIE ENTWÜRFE DES BEBAUUNGSPLANS, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM 02.11.1992 BIS ZUM 04.12.1992 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN: MONTAGS - DONNERSTAGS VON 8.00 UHR - 12.00 UHR UND VON 13.00 UHR - 16.00 UHR UND FREITAGS VON 8.00 UHR - 12.00 UHR ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DABEI IST BESTIMMT WORDEN, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN, IN DER ZEIT VOM 23.10.1992 BIS ZUM 07.12.1992 DURCH AUSHANG - ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN.

TRASSENHEIDE (MECKLENBURG/VORPOMMERN) DEN 15.12.1992 DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 15.12.1992 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG TRASSENHEIDE ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 15.12.1992 GEBILLIGT.

TRASSENHEIDE (MECKLENBURG/VORPOMMERN) DEN 15.12.1992 DER BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE MIT VERFÜGUNG DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE VOM 15.04.1993 AZ.: 11 651-542-113-01-11-3481 - MIT NEBENBESTIMMUNGEN UND HINWEISEN - ERTEILT.

TRASSENHEIDE (MECKLENBURG/VORPOMMERN) DEN 12.10.1998 DER BÜRGERMEISTER

DIE NEBENBESTIMMUNGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 1998 ERFÜLLT. DIE HINWEISE SIND BEACHTET. DAS WURDE MIT VERFÜGUNG DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE VOM BESTÄTIGT.

TRASSENHEIDE (MECKLENBURG/VORPOMMERN) DEN 14.10.1998 DER BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFÜHRT.

TRASSENHEIDE (MECKLENBURG/VORPOMMERN) DEN 14.10.1998 DER BÜRGERMEISTER

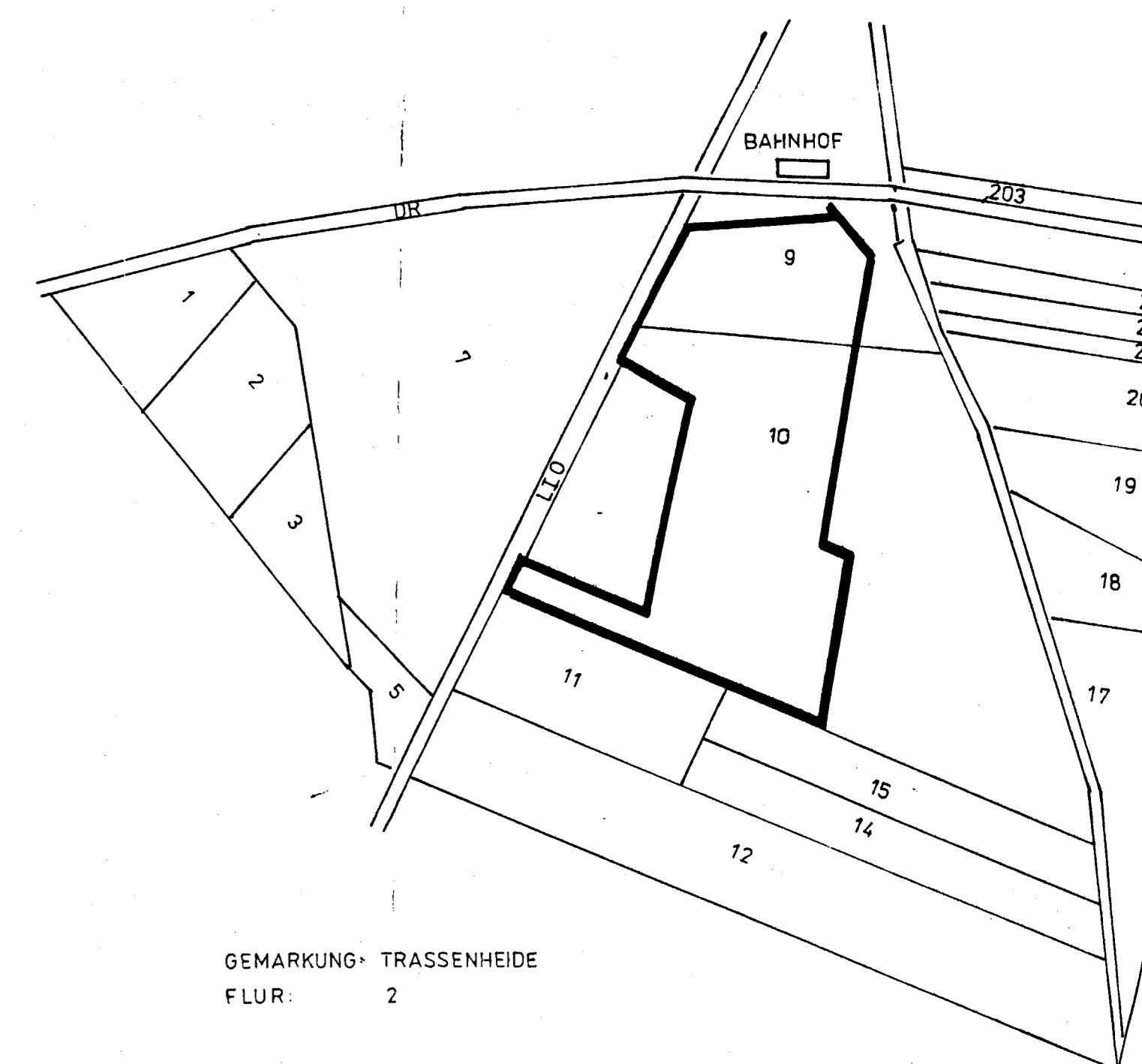
DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANS SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND IN DER ZEIT VOM 16.10.1998 BIS ZUM 02.11.1998 DURCH AUSHANG ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDE MANGELN DER VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 Abs. 2 BauGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON SCHADENSANSPRÜCHEN (§§ 44 und 54 Abs. 5 der KV MV) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST AM 03.11.1998 IN KRAFT GETRETEN.

TRASSENHEIDE (MECKLENBURG/VORPOMMERN) DEN 14.11.1998 DER BÜRGERMEISTER

ZEICHENERKLÄRUNG GEMÄSS PLANZEICHNERORDNUNG

I. FESTSETZUNGEN		
ART DER BAULICHEN NUTZUNG	(§ 9(1)1 BauGB)	
GEWERBEGEBIET	(§ 8 BauNVO)	
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	(§ 9(1)1 BauGB)	
TRAUFRÖHE - ALS HÖCHSTGRENZE	(§ 16 BauNVO)	
GRUNDFLÄCHENZAHL	(§ 19 BauNVO)	
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	(§ 20 BauNVO)	
ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE; HÖCHSTGRENZE	(§ 18 BauNVO)	
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	(§ 9(1)2 BauGB)	
OFFENE BAUWEISE	(§ 22(2) BauNVO)	
BAUGRENZE	(§ 23(3) BauNVO)	
VERKEHRSPFLÄCHEN	(§ 9(1)11 BauGB)	
STRASSENVERKEHRSPFLÄCHEN		
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE		
FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN, FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER	(§ 9(1)12/14 BauGB)	
ABWASSERPUMPERK		
TRAFOSTATION		
HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN	(§ 9(1)13 BauGB)	
UNTERIRDISCH, NÄHER BEZEICHNET	ELT GRÜN WASSER BLAU ABWASSER BRAUN	
GRÜNLÄCHEN, MASSNAHMEN ZUR ERHALTUNG DER LANDSCHAFT	(§ 9(1)15 BauGB)	
ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHEN		
ERHALTUNG VON BÄUMEN	(§ 9(1)25 b BauGB)	
ANPFLANZUNG VON BÄUMEN	(§ 9(1)25 a BauGB)	
SONSTIGE PLANZEICHNEN		
VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, DIE VON JEDER SICHTBEHINDERUNG ÜBER 70 CM VON DER OBERKANTE FAHRBAHN FREIZUHALTEN SIND	(§ 9(1)10 BauGB)	
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	(§ 9(7) BauGB)	
II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER		
VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN		
KÜNFTIG ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN		
FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG		
BEAMSSUNG IN METER		
SICHTDREIECK		

ÜBERSICHTSPLAN M: 1:5.000



USEDOM Projektentwicklungsgesellschaft
 GEMEINDE TRASSENHEIDE
 BEBAUUNGSPLAN
 MAßSTAB: 1:1.000
 DATUM: 10.10.1998